

III. Flossmann, Ursula/Herbert Kalb/Karin Neuwirth, Österreichische Privatrechtsgeschichte. 8. Auflage. Verlag Österreich, Wien 2019. 457 S., ISBN 978-3-7046-8298-7

Das Lehrbuch von Ursula Flossmann ist erstmals 1983 erschienen und wird seit der 7. Auflage (2014, also nach 30 Jahren!) mit Herbert Kalb und Karin Neuwirth als KoautorInnen erstellt. Bei einer so langen Erscheinungsgeschichte spiegelt sich im Lehrbuch auch die Geschichte des Rechtsstudiums in Österreich in den vergangenen Jahrzehnten. Das Buch ist erkennbar ursprünglich auf das Rechtsstudium zugeschnitten gewesen, wie es nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften (BGBl 1978/140)¹⁾ seit den 1980er Jahren in Österreich bestand. Letzteres sah (bundesweit einheitlich) im ersten Studienabschnitt (die ersten beiden Studiensemester) neben dem Römischen Privatrecht als weiteres historisches Pflichtfach die „Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der europäischen Rechtswicklung unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ vor. Auf welche Weise genau dieses Studienfach gelehrt wurde, oblag den einzelnen Fakultäten, aber in der Grundtendenz wurden Traditionen fortgeführt, die bis ins frühe 19. Jahrhundert zurückgingen.

Trotz der Kodifikation des ABGB war im Rechtsstudium der Habsburgermonarchie das Studium darauf aufgebaut, anhand historischer Materien ins geltende Recht einzuführen. Besonders dem Römischen Recht kam dabei nach der Zeillerschen Studienordnung 1810, in der ansonsten das Naturrecht eine besonders prominente Rolle einnahm, eine wichtige propädeutische Funktion für das Zivilrecht zu²⁾. Durch die Thun-Hohenstein'schen Reformen in der Mitte des 19. Jahrhunderts³⁾ sollte dann, vereinfacht gesagt, die Historische Rechtsschule das Naturrecht, das man für die liberalen Bestrebungen der Revolution 1848 verantwortlich machte, als Leitdisziplin im Grundlagenbereich ersetzen. Dementsprechend finden wir eine beachtliche Aufwertung der rechtshistorischen Fächer, dabei aber vor allem der Deutschen Rechtsgeschichte. Das gesamte erste Jahr über wurde Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und Römisches Recht gelesen. Auch im zweiten Jahr gab es noch fast kein geltendes Recht, sondern fünf bis sechs Stunden Gemeines Deutsches Privatrecht, ebenso viele Stunden Österreichische Geschichte und insgesamt zwölf Stunden Kanonisches

¹⁾ Vgl dazu W. Rechberger/H. Fuchs, Das Neue Rechtsstudium, Ein Wegweiser, 4. Aufl. Wien 1986.

²⁾ Dazu K. Ebert, Der Einfluß Franz v. Zeillers auf die Gestaltung des juristischen akademischen Unterrichts, Die Reform des Rechtsstudiums im Jahre 1810, in: W. Selb/H. Hofmeister (Hgg.), Forschungsband Franz von Zeiller, Wien 1980, 63ff.; F. St. Meissel, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium seit 1810, in: B. Schinkele/R. Kuppe/St. Schima/E. Synek/J. Wallner/W. Wieshaider (Hgg.), Recht, Religion, Kultur, Festschrift für Richard Potz, Wien 2014, 501–518.

³⁾ Siehe etwa H. Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, Wien 1962; H. Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens, Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs IV: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie (1986) 221ff.; W. Ogris, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, Wien 1999; Th. Simon, Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Z. Pokrovac (Hg.), Juristenausbildung in Ost- und Europa bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt/Main 2007, 1ff.

Recht. Erst im dritten und vierten Jahr kam es dann zum ausführlichen Unterricht im geltenden Recht⁴⁾. Auch nach der Studienordnung von 1893 waren neben 20 Wochenstunden Römisches Recht fünf Wochenstunden „österreichische Reichsgeschichte“ und nicht weniger als zehn Stunden „Deutsches Recht“ vorgesehen⁵⁾. Nach dem nationalsozialistischen Intermezzo zwischen 1938 und 1945 wurde der rechtshistorische Abschnitt 1945 von drei auf zwei Semester verkürzt, die Grundidee einer rein „historischen“ Einführung in das Recht aber beibehalten. Dieser rechtsgeschichtliche Unterricht war aber stark dogmatisch ausgerichtet: Während im Institutionenunterricht vor allem die römisch-gemeinrechtliche Komponente des Zivilrechts gelehrt wurde, oblag es dem „Deutschen Recht“, die nichtrömischen Komponenten des „einheimischen Rechts“ darzulegen. Auch hier standen weniger die äußeren Bedingungen der Rechtsentstehung in unterschiedlichen Epochen im Mittelpunkt, als vielmehr die Institute des Privatrechts, also die Genese und die Analyse von Regeln des geltenden Rechts unter Bezugnahme auf historische Quellen. Für das Deutsche Recht als Fach ging es dabei auch darum, ideologisch dem übermächtigen romanistischen Trend der Pandektistik eine spezifisch germanisch-einheimische Tradition sozial verklärten Gewohnheitsrechts gegenüberzustellen, jedenfalls aber zu zeigen, dass nicht nur das *ius commune* die Rechtsentwicklung in den habsburgischen Erblanden bestimmt hat.

Auch wenn man der hier zu besprechenden „Österreichischen Privatrechtsgeschichte“ keineswegs eine solche germanisierende Tendenz unterstellen darf, so erklärt sich aus dem oben geschilderten Kontext doch die Eigenart des Lehrbuchs: Es geht hier deutlich weniger um Privatrechtsgeschichte als vielmehr um eine Einführung ins Österreichische Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung seiner nichtrömischrechtlichen Einflüsse. Erklärtes Ziel ist es, das „geltende Recht aus seinen geschichtlichen Entstehungsbedingungen heraus verständlich zu machen [...] Dazu bedarf es einer Einführung in die Grundbegriffe unserer Rechtsordnung, des Vergleichs mit früheren Rechtsauffassungen und der Erklärung des Wandels“ (3).

Zwar nimmt sich das Buch vor, die „geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe des jeweiligen Rechtszustandes auszuleuchten“, dies steht aber deutlich im Hintergrund gegenüber dem Ehrgeiz, die LeserInnen mit dem Privatrecht des ABGB vertraut zu machen. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass die AutorInnen in keiner Weise auf Diskussionen um die methodische Ausrichtung der Rechtsgeschichte (zwischen Dogmengeschichte und Teil der Geschichtswissenschaft) eingehen. Eingangs finden sich nur sehr knappe Ausführungen zu „Dimensionen der österreichischen Privatrechtsgeschichte“ (4f.), in denen ganz kurz erwähnt wird, dass eine „langdauernde verfassungsrechtliche Zuordnung österrei-

⁴⁾ Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. 10.1855, Z. 15.162 und 15.219, in: F. v. Schweickhardt (Hg.), Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen II, Wien 1885, 351–363; vgl. die Übersicht bei P. Skřejpková, Juristische Ausbildung in den böhmischen Ländern, in: Z. Pokrovač (Hg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt/Main 2007, 153ff., hier 169.

⁵⁾ Rechts- und staatswissenschaftliche Studienordnung 1893, RGBl 1893/68; dazu etwa K. Staudigl-Ciechowicz in: Th. Olechowski/T. Ehs/dies. (Hgg.), Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, Wien 2014, 130ff.

chischer Länder zum Hl. Röm. Reich Deutscher Nation (bis 1806)“ bestand und sodann „die völkerrechtliche Mitgliedschaft beim Deutschen Bund (bis 1866), die unser Fach in den größeren Rahmen der deutschen Privatrechtsgeschichte stellt“. Die hochkomplexe Frage, was denn historisch z. B. unter Österreich zu verstehen ist, wird nicht erörtert. Das Lehrbuch geht offenbar davon aus, dass solche Fragen in einer Rechtsgeschichte-Vorlesung oder in einem anderen Lehrbuch abgehandelt werden; einst war das die zum deutschen Recht parallel gehaltene Vorlesung zur österreichischen Reichsgeschichte.

In extrem geraffter Weise findet man auf den folgenden Seiten einen Kurzaufriß über „Rechtsquellen“ aufgeteilt in „Älteres Recht“ (1. Heimisches Partikularrecht, 2. Römisches Recht, 3. Kanonisches Recht), Neuzeitliche Rechtsentwicklung (1. Rezeption, 2. Usus modernus pandectarum, 3. Frühneuzeitliche Gesetzgebung, 4. Das Naturrecht und die Naturrechtskodifikationen, 5. Exegetik und Pandektistik des 19. Jahrhunderts) und schließlich auf eineinhalb Seiten „Die Entwicklung im 20. Jahrhundert“ (22f.), wo kurz auch die Stichworte Interessenjurisprudenz und Wertungsjurisprudenz fallen: Ganz viele Namen, Begriffe und Schlagworte werden hier ausgebreitet; die historische Rechtsschule findet auf einem kleingedruckten Absatz Platz. Welchen Reim sich aus all dem historisch meist nicht besonders vorgebildete Studierende im ersten Semester machen können, müssen die studentischen RezensentInnen beurteilen. Im Haupttext wird kurz von „bestimmenden Einflüssen des deutschen Rechts als heimisches Partikularrecht“ (4) gesprochen, zugleich aber in einer für den Studienanfänger wohl heillos überfordernden Fußnote der Begriff des „deutschen Rechts“ wissenschaftsgeschichtlich kontextualisiert und relativiert. Ähnlich ergeht es dem Begriff „guten alten Recht“: Im Haupttext erwähnt, wird er in der Fußnote 7 als von der neueren Forschung widerlegter Begriff geschildert, zugleich aber darauf hingewiesen, dass ein anderer Teil der neueren Forschung „am Grundgedanken“ festhält.

Obwohl im Folgenden ganz zentral auf die Regelungen des ABGB abgestellt wird, wird der äußere Gang der Kodifikationsgeschichte und auch z. B. die Fragen des Verhältnisses des ABGB zu ALR und Code civil nur sehr kursorisch angesprochen; neuere einschlägige Literatur wird nur sehr eklektisch zitiert, obwohl an sich das Schrifttum zur neueren österreichischen Privatrechtsgeschichte alles andere als überbordend ist.

Positiv hervorzuheben sind die Schwerpunktsetzungen, die die AutorInnen vornehmen. Das Buch behandelt in seinem dogmengeschichtlichen Hauptteil die vier Teilgebiete des Privatrechts (Familienrecht, Sachenrecht, Schuldrecht und Erbrecht). Mehr als die Hälfte der Seiten widmet sich dabei dem Familien- und Erbrecht. Beide Rechtsgebiete werden umfassend behandelt, was in den meisten rechtshistorischen Lehrbüchern nicht der Fall ist – dort werden für das Familien- und Erbrecht nur ausgewählte Fragen behandelt, in der Regel etwa das eheliche Güterrecht oder das Recht der unehelichen Kinder.

Die Schwerpunktsetzung innerhalb der jeweiligen Kapitel zeugt von einer Sensibilität der AutorInnen für Machtverhältnisse und Diskriminierungsstrukturen in der Gesellschaft, die in dieser Form sonst in der rechtshistorischen Literatur noch zu selten anzutreffen ist. Die Stellung der Frau wird nicht nur im Familienrecht, sondern auch im Erbrecht und wo nötig auch im Schuldrecht angesprochen und

zieht sich wie ein roter Faden durch das Buch. Zudem wird das Augenmerk auf Fragen gerichtet, die in rechtshistorischen Lehrbüchern meist entweder gar nicht oder nur stiefmütterlich behandelt werden, obgleich sie gesellschaftlich hoch relevant sind. Dies gilt beispielsweise für das Verhältnis von Eltern und Kindern sowie für die Frage der Geschäftsfähigkeit Behinderter. Man könnte sagen, dass den AutorInnen nicht nur ein Gender Mainstreaming, sondern sogar ein Diversity Mainstreaming gelungen ist. Das Buch füllt damit, trotz seiner eher traditionell dogmengeschichtlichen Herangehensweise eine Lücke, die auf das Interesse von Studierenden stoßen dürfte.

Die Darstellung scheut sich nicht, aktuelle politische Fragestellungen anzusprechen und wirft den Blick auch auf jüngste Entwicklungen. So wird zum Beispiel im Kapitel zum Familienrecht auf die Gleichstellung der Geschlechter oder auf den Abbau von diskriminierenden Regelungen für Homosexuelle hingewiesen. Auch wird versucht, bei den LeserInnen ein Verständnis für die gesellschaftspolitische Bedeutung bestimmter Rechtsinstitute zu schaffen, etwa wenn die Bedeutung von Schuld und Haftung diskutiert wird oder wenn die sozialpolitische Bedeutung des Erbrechts erläutert wird. Bedauerlich ist allerdings, dass historische Quellen nur paraphrasiert, nie aber im Original-Wortlaut wiedergegeben werden. Hierdurch fehlt der Darstellung die Lebendigkeit und es ist für LeserInnen, die nicht mit der jeweiligen Epoche vertraut sind, schwierig ein Gespür zu entwickeln oder sich eine eigene Meinung zu bilden.

Wien

Lena Foljanty*)/Franz-Stefan Meissel**)

IV. Frotscher, Werner/Bodo Pieroth, Verfassungsgeschichte. Von der Nordamerikanischen Revolution bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. 18. Auflage. C.H. Beck, München 2019. 533 S., ISBN 978-3-406-74014-5

IV.1.

„Verfassungsgeschichte“ von Werner Frotscher und Bodo Pieroth ist ein gelungenes Lehrbuch, das definitiv Interesse an der Rechtsgeschichte weckt. Dies liegt insbesondere an der spannenden und abwechslungsreichen Darstellung von der Nordamerikanischen Revolution bis zur Wiedervereinigung. Die Autoren nutzen dafür nicht nur normative Quellen, um die Erzählung zu untermauern (z. B. 110f.), sondern auch historische Zitate (z. B. 118) oder sogar Gedichte (z. B. 103), die die juristischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des diskutierten Zeitabschnitts besonders verdeutlichen. Außerdem komplettieren Ausflüge in die Wissenschaftsgeschichte die Darstellung und sorgen für ein rundes Bild der Rechtsgeschichte aus verfassungsrechtlicher Perspektive (237–239). Der Umgang mit Verfassungstexten ist sehr gelungen. So wird zunächst die Quelle abgedruckt, was den Leser dazu motiviert, eine eigene Deutung und Einordnung des Gelesenen anzustellen. Daran schließt sich die Erklärung der Autoren an, die mit den eigenen Ergebnissen ver-

*) lena.foljanty@univie.ac.at, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität, A-1010 Wien, Austria

**) franz.stefan.meissel@univie.ac.at, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, Universität, A-1010 Wien, Austria